

Sitzungsvorlage		BBA/04/2023	
<p>Wahl des Landrats des Landkreises Karlsruhe - Vorlage der eingegangenen Bewerbung an das Innenministerium mit Stellungnahme des Ausschusses - Verzicht auf die Benennung weiterer Bewerber und die erneute Ausschreibung der Stelle</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Besonderer beschließender Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrats nach § 39 Abs. 2 Landkreisordnung	15.06.2023	öffentlich
keine Anlagen			

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss beschließt, Herrn Dr. Christoph Schnaudigel als geeigneten Bewerber für die Wahl zum Landrat des Landkreises Karlsruhe zu benennen.
2. Auf die Benennung weiterer Bewerber und damit auf eine erneute Ausschreibung der Stelle wird verzichtet.

I. Sachverhalt

Die Stellenausschreibung zur Wahl des Landrats des Landkreises Karlsruhe ist, wie vom besonderen beschließenden Ausschuss in seiner Sitzung am 20.04.2023 beschlossen, am Freitag, 28.04.2023 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erschienen.

Auf diese Stellenausschreibung ist beim Vorsitzenden des besonderen beschließenden Ausschusses folgende Bewerbung eingegangen:

- **Dr. Schnaudigel, Christoph**, wohnhaft in Karlsruhe, amtierender Landrat des Landkreises Karlsruhe (Eingang der Bewerbung: 02.05.2023).

Weitere Bewerbungen sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am Mittwoch, 31.05.2023 24.00 Uhr nicht eingegangen.

Die Bewerbung von Herrn Dr. Schnaudigel ist dem Vorsitzenden des besonderen beschließenden Ausschusses form- und fristgerecht zugegangen. Der Bewerber ist Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und hat am Wahltag das 30., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet. Zudem bietet der Bewerber die Gewähr dafür, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Des Weiteren darf ein Bewerber nicht im Sinne von § 23 Abs. 2 LKrO entweder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 10 Abs. 4 LKrO) oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt bekommen haben. Auch in diesen Punkten sind bei dem Bewerber Dr. Christoph Schnaudigel die Wählbarkeitsvoraussetzungen gegeben. Eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung der Wohnortgemeinde liegt hierzu vor.

Die Bewerbung von Herrn Dr. Schnaudigel wurde mit Schreiben vom 01.06.2023 vorab dem Innenministerium Baden-Württemberg vorgelegt.

Der Ausschuss hat gem. § 39 Abs. 3 LKrO darüber zu beschließen, ob der Bewerber Dr. Christoph Schnaudigel für die Wahl des Landrats dem Innenministerium gegenüber als geeigneter Bewerber benannt wird.

Hinsichtlich der Frage der Eignung sind besondere fachliche Voraussetzungen im Gesetz nicht vorgeschrieben. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob Vorbildung und/oder berufliche Erfahrungen des Bewerbers, wie sie sich in seiner Bewerbung darstellen, die Prognose erlauben, er werde die in § 42 LKrO umschriebenen Leitungsaufgaben selbstverantwortlich und angemessen wahrnehmen können. Diese Prognose ist nach dem Gesetz Sache des besonderen beschließenden Ausschusses und des Innenministeriums.

Da Verwaltungsvorschriften mit festgelegten Kriterien hierzu nicht existieren, stellt auch das Innenministerium zur Entscheidung der Frage der Eignung eines Bewerbers auf eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit und des beruflichen Werdegangs sowie auf die Verwaltungserfahrung eines Bewerbers ab. Nach dieser Maßgabe wurde der Bewerber Dr. Christoph Schnaudigel bereits in den Jahren 2007 und 2015 vom Innenministerium als geeigneter Bewerber für die Wahl zum Landrat des Landkreises Karlsruhe benannt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass seine erneute Bewerbung ebenfalls wieder zugelassen wird. An der Geeignetheit des Bewerbers bestehen hinsichtlich der Amtsführung in den letzten sechzehn Jahren keine Zweifel.

Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 LKrO haben das Innenministerium und der Ausschuss gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamtes geeignete Bewerber zu benennen, aus denen der Kreistag den Landrat wählt.

Wie bereits ausgeführt, ist innerhalb der Ausschreibungsfrist nur eine Bewerbung, nämlich die des amtierenden Landrats, eingegangen. Können das Innenministerium und der Ausschuss keine drei Bewerber benennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben.

Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet (§ 39 Abs. 3 Sätze 3 und 4 LKrO).

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Für die Durchführung der Wahl des Landrats stehen im Haushaltsplan 2023 bei Kostenstelle 12100300 entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

III. Zuständigkeit

Nach § 39 Abs. 2 und 3 LKrO bereitet der besondere beschließende Ausschuss die Wahl des Landrats vor.